

Verallgemeinerung in der Ethik

Von Walter Kerber, S. J.

Im Anschluß an Kant wird das Kriterium für die moralische Richtigkeit einer Handlung vielfach darin gesehen, daß sich die ihr zugrunde liegende Maxime müsse verallgemeinern lassen. Diesem Thema, wie man durch Verallgemeinerung zu einer rationalen Begründung moralischer Urteile gelangen könne, ist ein Buch gewidmet, das in seiner amerikanischen Fassung bereits 1961 unter dem Titel „Generalizations in Ethics“ erschienen ist und als ein Hauptwerk der modernen angelsächsischen normativen Ethik gilt. Nun hat es der Verlag Suhrkamp in einer ausgesprochen preiswerten Übersetzung auch einer breiteren deutschen Öffentlichkeit zugänglich gemacht*.

Das Werk behandelt also das Argument, das der ganz geläufigen Frage zugrunde liegt: „Was würde passieren, wenn jeder das täte?“ und will die damit zusammenhängenden Probleme umfassend und möglichst vollständig darstellen. Für George Marcus Singer ist das Verfahren der Verallgemeinerung das grundlegende, wenn auch nicht das einzige Prinzip der Ethik. Mit einer Monographie zu diesem Thema will er zumindest die Ansätze zu einem System der Moralphilosophie liefern (17).

S. unterscheidet zunächst zwei verschiedene Argumentationstypen, die er „Prinzip der Verallgemeinerung“ und „Argument der Verallgemeinerung“ nennt. Das *Prinzip* der Verallgemeinerung lautet: „Was für den einen richtig (falsch) ist, muß unter gleichen oder ähnlichen Umständen auch für jeden anderen richtig (falsch) sein“, wobei unter den „Umständen“ auch ähnliche individuelle Voraussetzungen mit einzubeziehen sind. Demgegenüber versteht S. unter dem *Argument* der Verallgemeinerung den wesentlich weitergehenden Satz: „Wenn jeder x tun würde, wären die Folgen verheerend (oder nicht wünschenswert); deshalb sollte niemand x tun.“

Warum in der moralischen Argumentation das *Prinzip* der Verallgemeinerung gilt, läßt sich leicht aufzeigen: Die Gründe, die für die moralische Beurteilung eines Falles gültig sind, sind auch für alle anderen gleichen und ähnlichen Fälle gültig. Alle die, für die die Gründe zutreffen, sind einander ähnlich und in relevanter Weise verschieden von denen, für die die Gründe nicht zutreffen (43). Um eine Ausnahme von einer Regel zu begründen, muß gezeigt werden, daß im Hinblick auf die in Frage stehende Situation eine Ausnahme vorliegt. Damit gilt diese Ausnahme aber wieder für alle gleich gelagerten Fälle, d. h. sie muß sich verallgemeinern lassen. Kriterien, deren Relevanz für die zur Entscheidung stehenden Frage sich nicht aufzeigen läßt, z. B. daß ich ich bin, begründen keine Ausnahme.

Problematischer ist die Begründung des *Argumentes* der Verallgemeinerung. Aus der Überlegung, daß die Folgen davon, wenn jeder x täte, verheerend (oder nicht wünschenswert) wären, ergibt sich nämlich nach den Regeln der Logik noch keineswegs, daß *niemand* x tun sollte, sondern zunächst eben nur, daß *nicht jeder* x tun sollte. Doch glaubt S. diesen Schluß von „einige“ auf „alle“ (bzw. von „nicht alle“ auf „niemand“) mittels des Prinzips der Verallgemeinerung rechtfertigen zu können. Verfolgen wir die einzelnen Schritte der Beweisführung:

* G. M. Singer, Verallgemeinerung in der Ethik. Zur Logik moralischen Argumentierens. Aus dem Amerikanischen von Claudia Langer und Brigitte Wimmer. 8° (420 S.) Frankfurt 1975, Suhrkamp.

(1) „Wenn die Folgen davon, daß A x tut, nicht wünschenswert wären, sollte A x nicht tun.“ Dieses „Prinzip der Folgen“ hält Singer für ein notwendiges ethisches Prinzip, ohne das es kein moralisches Argumentieren gibt (88 f.). Dabei soll hier zunächst einmal offenbleiben, wie der Ausdruck „nicht wünschenswert“ zu interpretieren ist. S. hat sich im Vorwort zur deutschen Übersetzung energisch dagegen gewehrt, unter die Utilitaristen eingereiht zu werden. Tatsächlich läßt sich das „Prinzip der Folgen“, so sehr es eine utilitaristische Interpretation nahelegt, in jeder nicht extrem gesinnungsethischen Moralbegründung vertreten, wenn immer nämlich gezeigt werden kann, daß bestimmte Folgen aus sittlichen Gründen unbedingt vermieden oder erreicht werden müssen. Wie dieser Aufweis im einzelnen geleistet wird, ist dann für das „Prinzip der Folgen“ unerheblich. Dem ersten Argumentationsschritt kann man also unbedenklich zustimmen.

(2) „Wenn die Folgen davon, daß jeder x täte, nicht wünschenswert wären, dann sollte nicht jeder x tun.“ (90) Dieser zweite Schritt folgt aus dem ersten mit logischer Notwendigkeit; stellt er doch nur eine Verallgemeinerung des Prinzips der Folgen dar.

(3) „Wenn nicht jeder x tun sollte, dann sollte niemand x tun.“ (91) Diesen Schritt, der logisch nicht unmittelbar einleuchtet, sucht S. mit verschiedenen Beispielen und Argumenten zu rechtfertigen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, läßt sich seine Beweisführung in der folgenden Weise zusammenfassen: Die Folgerung von „nicht jeder sollte“ auf „niemand sollte“ wird vermittelt durch das Prinzip der Verallgemeinerung (87). Wenn also zutrifft „nicht jeder sollte“, folgt daraus zunächst durch Umkehrung „einige (oder wenigstens einer) sollten nicht“. Nach dem Prinzip der Verallgemeinerung gilt aber: „Was für einen falsch ist, muß unter gleichen oder ähnlichen Umständen auch für jeden anderen falsch sein.“ Daraus ergibt sich: „Niemand sollte so handeln“ – außer er kann einen Grund oder eine Rechtfertigung geltend machen, wie S. an dieser Stelle ausdrücklich anmerkt. Anders ausgedrückt: Nach dem Prinzip der Verallgemeinerung, das man auch Prinzip der Fairneß, der Gerechtigkeit oder der Unparteilichkeit (25) nennen könnte, darf sich niemand einer Pflicht entziehen, die für eine unbestimmte Zahl von Personen seiner Klasse gilt, wenn er dafür nicht einen entsprechenden Grund geltend machen kann.

Allerdings muß das so gefaßte Argument der Verallgemeinerung noch gegen einige Einwände abgesichert werden. Zunächst sind mit „jeder“ oder „niemand“ nicht ohne Einschränkung alle menschlichen Wesen unter allen möglichen Umständen gemeint, sondern die Mitglieder einer bestimmten Klasse von Personen, die bestimmte Bedingungen erfüllen (96), also etwa bei Wahlen die Wahlberechtigten oder bei Steuern die Steuerzahler. Außerdem darf das Argument der Verallgemeinerung nicht „umkehrbar“ sein in dem Sinne, daß es gleichermaßen nicht wünschenswert wäre, wenn sowohl jeder als niemand in einer bestimmten Weise handeln würde. Damit wird dem Einwand begegnet, daß aus der Tatsache, daß die Menschen verhungern würden, wenn keiner Nahrungsmittel produzierte, nicht folgt, daß jeder Nahrungsmittel produzieren müßte. Dafür wird allerdings eine merkwürdige Begründung gegeben: „Eine Handlung, auf die das Prinzip der Verallgemeinerung nicht zutrifft, ist überhaupt keine Handlung für das moralische Urteil“ (103). Die Beschreibung „Nahrungsmittel herstellen“ ist aber moralisch neutral.

Eine weitere Bedingung der gültigen Anwendung des Arguments der Verallgemeinerung besteht darin, daß die betreffende Handlung nicht „willkürlich spezifiziert“ sein darf, etwa durch die Angabe, daß sie zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Ort stattfindet; sonst wird jede Handlung einer jeden Person zu einem Spezialfall. Aus der Tatsache, daß nicht jeder zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Restaurant essen kann, folgt noch nicht, daß niemand zu dieser Zeit in diesem Restaurant essen dürfte. Für eine gültige moralische Beweisführung

darf das Argument der Verallgemeinerung also nicht „*iterierbar*“ sein, d. h. auf Handlungen angewendet werden, die willkürlich spezifiziert sind.

Dies soll als Darstellung des Kerngedankens dieses Buches genügen. Die sehr lesenswerten Abschnitte über die Objektivität moralischer Urteile (57–85), über den Unterschied zwischen moralischen Regeln und Prinzipien (124–171), über die richtige Anwendung des Arguments der Verallgemeinerung (172–214), über den Utilitarismus (215–255) und über den kategorischen Imperativ Kants (256–342) können hier nicht referiert werden, obwohl darin die Position von S. noch wesentlich verdeutlicht wird und wichtige Einsichten formuliert werden. Hier soll vielmehr die Grundthese des Buches aufgegriffen werden, daß das Argument der Verallgemeinerung das fundamentale Prinzip der Moral sei (10). Was leistet die Verallgemeinerung in der Ethik?

Zunächst wird man zugeben können, daß man auf die Art, wie S. es vorschlägt, zu moralischen Urteilen kommt, die als im allgemeinen richtig und plausibel, ja überzeugend begründet erscheinen. Mehr noch: Die vorgeschlagene Methode der Verallgemeinerung entspricht auch den Überlegungen, nach denen wir im Alltag sittliche Entscheidungen treffen. Das aber spricht für die vorgetragene Theorie. Sind also damit die wesentlichen Probleme einer philosophischen Ethik gelöst? Im Rückblick nach dem Lesen des Buches stellt man sich verwundert die Frage, wie es denn möglich sei, durch einen einfachen logischen Trick, nämlich die Verallgemeinerung, die von so vielen Philosophen so sehnlichst gesuchte Begründung normativer Urteile mit unbedingter Verpflichtungskraft herbeizuzaubern. Grundsätzlich stellt sich dieses Problem zwar schon bei Kant, wird dort aber durch eine gewisse Gesetzesmystik noch verdeckt. Ein Verdienst des Buches von S. ist es, daß hier durch die Reduktion auf das logische Gerüst diese Problematik völlig offen zutage tritt.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß die Methode der Verallgemeinerung für das Zustandekommen einer sittlichen Verpflichtung gar nicht konstitutiv ist, sondern nur eine bereits vorausgesetzte sittliche Verpflichtung manifestiert und auf den Einzelfall anwendet. Das *Prinzip* der Verallgemeinerung läßt sich nämlich auf die Trivialität reduzieren: Immer dann und nur dann ist ein bestimmtes Handeln sittlich richtig (falsch), wenn Gründe dafür angegeben werden können, daß dieses Handeln sittlich richtig (falsch) ist. Was einer als rechtfertigende oder verbietende Gründe für einen Fall des Handelns anerkennt, muß er auch für alle gleichgearteten Fälle anerkennen.

Nicht ganz so leicht ist diese logische Struktur im *Argument* der Verallgemeinerung zu durchschauen. Hier dient als Gerüst zunächst die Trivialität: Wenn bestimmte Folgen unbedingt erreicht (vermieden) werden müssen, sollte jeder, den es trifft, durch sein Handeln dazu beitragen, daß diese Folgen erreicht (vermieden) werden. Zunächst sind alle Mitglieder einer Klasse von Personen, von deren Handeln die Folgen abhängen, solidarisch für das Eintreten der Folgen haftbar. Nun sind aber verschiedene Fälle denkbar:

a) Das Eintreten der Folgen hängt davon ab, daß ausnahmslos alle in einer bestimmten Weise handeln. Dann sind nach dem „Prinzip der Folgen“ auch alle zu dem entsprechenden Handeln sittlich verpflichtet. b) Es genügt für das Eintreten der Folgen, daß einer oder wenige aus der Gruppe in entsprechender Weise handeln. Dann ist wenigstens eine Übereinkunft erforderlich (durch Gesetz, Entscheidung einer anerkannten Autorität, eines Mehrheitsbeschlusses oder sogar einer Auslosung), wer für das Eintreten der Folgen verantwortlich ist. Beispielsweise brauchen nicht alle ins Wasser zu springen, um einen Ertrinkenden zu retten. Bei der Bestimmung dessen, wem diese Verantwortung aufgebürdet wird, sollte selbstverständlich nach den Prinzipien der Gerechtigkeit verfahren werden. c) Der häufigste Fall, den S. wohl im Auge hat, liegt dann vor, wenn die Folgen nur dann erreicht werden, wenn die große Mehrheit der betreffenden Klasse von Personen in einer bestimmten

Weise handelt, ohne daß das abweichende Handeln nur einiger weniger sich auf das Eintreten der Folgen merklich auswirken würde. Dann hat jeder, der nicht besondere Gründe für eine Ausnahme geltend machen kann, sein Handeln an den Folgen zu orientieren. Hier lassen sich die ganzen wertvollen Gedankengänge einbringen, die S. im Zusammenhang des „Arguments der Verallgemeinerung“ vorgetragen hat: Wenn man nämlich irgendeinem zugesteht, sich von der allgemeinen Verpflichtung zu dispensieren, ohne daß er einen entsprechenden, allgemein anerkannten Grund angeben könnte, warum er als Ausnahme anzusehen ist, könnte jeder sich der allgemeinen Verpflichtung entziehen. Damit wäre für die Folgen aber nicht mehr vorgesorgt. Deshalb lautet denn auch eine gängige Redeweise: „Da könnte ja jeder kommen!“

Die sittliche Verpflichtung eines bestimmten Handelns leitet sich also von der sittlichen Notwendigkeit ab, bestimmte Folgen unbedingt zu erreichen oder zu vermeiden, die schon vorgängig zum Argument der Verallgemeinerung vorausgesetzt wird. Das Argument der Verallgemeinerung ist nur ein logischer Kalkül, diese Last der Verpflichtung gewissermaßen auf die verschiedenen Schultern zu verteilen. Von hier aus wird auch die ungereimt erscheinende These verständlich, daß zwar niemand eine Handlung tun sollte, deren Folgen nicht wünschenswert sind, daß aber nach S. keineswegs gilt: „Wenn die Folgen davon, daß jeder x täte, wünschenswert wären, dann sollte jeder x tun“ (217–227). Die Gründe, die S. gegen dieses „Prinzip der Folgen in seiner positiven Form“ anführt, sind mehr pragmatisch und wenig überzeugend. Zwischen „wünschenswert“ und „nicht wünschenswert“ besteht ein kontradiktorischer Gegensatz. Es ist nicht recht einzusehen, warum dieselbe logische Ableitung nicht auch gelten sollte, wenn man das Ganze unter positive Vorzeichen setzt. Bei näherem Zusehen wird jedoch deutlich, daß mit „nicht wünschenswert“ jene Folgen bezeichnet werden, die entweder in sich „verheerend“ sind oder über die doch ein allgemeiner Konsens besteht, daß sie unbedingt vermieden werden müssen. Das gilt nicht für jene Folgen, die man nur allgemein als „wünschenswert“ bezeichnen kann, ohne daß sie durch Gesetz oder allgemeine Anerkennung als unbedingt zu verwirklichen eigentliche sittliche Verpflichtungskraft erreicht hätten. Bloße Wünschbarkeit begründet keine sittliche Verpflichtung.

Wie stark dieses soziologische Element, was nämlich in einer bestimmten Gesellschaft allgemein als sittlich verbindlich angesehen wird, den Inhalt der Ethik bestimmt, die sich durch Verallgemeinerung entwickeln läßt, geht auch aus den Überlegungen Singers zum „Naturzustand“ (186–196) hervor, wo das sittliche Verhalten in solchen Situationen analysiert wird, in denen die gewöhnlichen moralischen Regeln und Verhaltensweisen im allgemeinen nicht eingehalten werden. Wenn einer diesen Zustand nicht beseitigen kann, ist er keineswegs verpflichtet, durch Beobachtung einer strengen Moral zuzulassen, daß andere ihn in unfairer Weise ausnützen. Auch unter solchen Umständen kann nach S. das Argument der Verallgemeinerung angewandt werden, und sei es auch nur zur Begründung des Rechts auf Selbstverteidigung. Es kann also durchaus ein relevanter Unterschied der Handlungsumstände sein, daß andere in einer bestimmten Weise handeln oder wahrscheinlich so handeln, während es nicht relevant ist, daß nicht jeder in bestimmter Weise handeln wird (191 f.). Das bedeutet aber, konsequent zu Ende gedacht, daß der Inhalt der durch Verallgemeinerung bestimmbaren sittlichen Pflichten entscheidend dadurch mitbestimmt wird, was in der betreffenden Gesellschaft als sittliche Pflicht allgemein anerkannt wird. Nur von einem solchen Vorbegriff dessen her, was als unbedingt wünschenswerte oder nicht wünschenswerte Folgen in einer bestimmten Gesellschaft allgemein anerkannt wird, lassen sich durch Verallgemeinerung auch die moralischen Pflichten des einzelnen inhaltlich bestimmen. Schließlich gibt es zwischen dem „Naturzustand“ und einem sittlichen Idealzustand einer Gesellschaft ein breites Spektrum von Zwischensituationen, in denen mehr oder weniger strenge Moralvor-

stellungen gelten oder, anders ausgedrückt, mehr oder weniger wünschbare oder nicht wünschbare Folgen als unbedingt zu erreichen oder auszuschließen angesehen werden. Man muß also im Grunde schon wissen, was als moralisch oder unmoralisch gilt, bevor man durch Verallgemeinerung die Pflichten des einzelnen bestimmen kann.

Singers Buch ist einer der bedeutendsten Beiträge aus der jüngeren Zeit zur Begründung einer normativen Ethik. Die in ihm analysierte Methode der Verallgemeinerung ist ein guter Weg, richtige sittliche Urteile zu bilden und jemanden von ihrer Geltung zu überzeugen. Insbesondere wird durch das aufgezeigte Verfahren die immer gern ergriffene Möglichkeit ausgeschaltet, sich selbst als einen Sonderfall zu betrachten und dadurch einer allgemeinen Verpflichtung zu entziehen. Was aber als sittlich gut für den Menschen zu gelten hat, welche Folgen unbedingt zu erreichen oder auszuschließen sind, läßt sich durch Verallgemeinerung allein nicht bestimmen, sondern muß als auf andere Weise bereits erkannt vorausgesetzt werden. Die Schlüssigkeit der moralischen Argumentation beruht nicht in erster Linie auf der Verallgemeinerung, sondern diese setzt schon eine grundlegendere Einsicht der praktischen Vernunft in Werte voraus, die als dem Handeln des Menschen allgemein oder in einer bestimmten Situation vorgegeben erkannt werden. An dieser im Stil gelegentlich etwas weitschweifigen, in der Gedankenführung aber klaren Monographie werden zugleich die Stärke und die Schwäche einer von Kant her konzipierten Ethik deutlich.